

## Gute Besserung – der Jugendarrest als Allzweckwaffe?

Der Jugendarrest ist weiterhin ein hochumstrittenes Instrument im Kanon des JGG. Die Diskussion darüber will ich hier nicht darstellen, da sie bereits in vielen Publikationen (z. B. ZJJ, Zeitschrift des DVJJ e.V.) enthalten ist. Vielmehr werde ich die wesentlichen Grundlagen und tatsächlichen Gegebenheiten im Arrest in Deutschland und insbesondere am Beispiel der von mir geleiteten Jugendarrestabteilung (JAA) zusammenfassen.

Jugendarrest wird angeordnet gemäß §§ 11 Abs. 3, 13, 15 Abs. 3, 16, 16 a, 23 Abs.1 JGG und 98 OWiG. Bereits anhand dieser Vorschriften ist erkennbar, dass die Klientel sehr gemischt ist. Sie reicht von Schulabsenten bis hin zu Verurteilten wegen relativ schwerer Straftaten wie Raub, die unter Bewährung stehen. Die häufigsten Delikte sind Leistungerschleichung, Diebstahl in allen Formen und Körperverletzung. Es gibt eine erhebliche Schnittmenge aus Schulabsenten und Verurteilten.

Für die Vollstreckung sind §§ 11 Abs. 3, 15 Abs. 3 und 87 Abs. 3 JGG von besonderer Bedeutung. Wenn die Auflagen oder Weisungen noch vor Arrest erfüllt werden, sieht der Tatrichter von der Vollstreckung von Ungehorsamsarrest ab. Der Vollstreckungsleiter kann in jeder Lage des Verfahrens nach Anhörung des Tatrichters, der Staatsanwaltschaft und der Jugendgerichtshilfe von der Vollstreckung absehen, wenn die Einwirkung auf den Jugendlichen *mit den erzieherischen Mitteln des Arrests* nicht mehr erforderlich oder möglich ist. Die Vorschrift gilt für alle Arrestarten. In der Praxis kommen entweder von der Jugendgerichtshilfe, den Verurteilten selbst oder – selten – von Verteidigern Hinweise in diese Richtung. Dann wird die Prüfung der Voraussetzungen durchgeführt. Diese erfolgt vor und während des Arrestvollzuges.

Die rechtlichen Grundlagen für den Arrestvollzug finden sich in § 90 JGG und in der Jugendarrestvollzugsordnung von 1966, in der Fassung von 1976. In zahlreichen Bundesländern sind seit dem Jahr 2013 Jugendarrestvollzugsgesetze in Kraft getreten (wegen der Föderalismusreform ist das Ländersache), in den übrigen wird intensiv an den Gesetzgebungsvorhaben gearbeitet. Die Gesetze führen zu mehr Bewusstsein der Bedeutung von Jugendarrest, der oft ein Schattendasein geführt hat, was angesichts der Zahlen – immerhin werden

jährlich ca. 12.000 junge Menschen in den 33 deutschen Jugendarresteinrichtungen aufgenommen – nicht angemessen ist. Einige Bundesländer berichten von besserer personeller und sächlicher Ausstattung, insbesondere profitieren anscheinend die eigenständigen Jugendarrestanstalten von der neuen Gesetzeslage, die die erzieherische Ausrichtung in konkreten Maßnahmen verpflichtend macht. Aber bereits vor den Gesetzen war festzustellen, dass mit viel Eigeninitiative von Vollzugsleitern und –mitarbeitern eine »bunte« Arrestvollzugslandschaft entstanden ist, mit individuellen Konzepten und Projekten. Die Zeiten des »short, sharp, shock« sind lange vorbei.

Die Zahlen zum Jugendarrest sind seit Jahren rückläufig. Dies wird auch nicht durch den sogenannten Warnschussarrest, § 16 a JGG, der seit März 2013 in Kraft ist, ausgeglichen. Zwar steigt die Zahl der Verhängung dieser Arrestart an, aber ist weiterhin wie erwartet eher gering (mit Ausnahme der Situation in wenigen Bundesländern). Die vom Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegebene Evaluation des Instruments läuft (verantwortlich: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen und Frau Prof. Höynck, Kassel). Für diesen Arrest gilt eine kurze Verjährung (Vollzugsbeginn innerhalb 3 Monaten nach Rechtskraft, § 87 Abs. 4 S. 2 JGG).

## Zur erzieherischen Arbeit in der JAA Regis-Breitungen

### Grundlagen und Zahlen

Jährlich gehen ca. 650 - 700 Vollstreckungsersuchen für Jugendarrest beim AG Borna ein, ca. 350 bis 400 Arreste davon werden tatsächlich vollzogen. Die Differenz erklärt sich durch die Fälle, in denen das Absehen nach §§ 11 Abs. 3, 15 Abs. 3 JGG, 98 OWiG (durch den Tatrichter), das Absehen nach § 87 Abs. 3 JGG (durch den Vollstreckungsleiter) oder die Beendigung der Arrestvollstreckung wegen Vollstreckungsverbot oder Verjährung gemäß §§ 87 Abs. 4 JGG oder 34 OWiG (durch den Vollstreckungsleiter) erfolgt.

Das Alter der Klientel beträgt 14 - 16 Jahre zu 6,8 Prozent, 16 - unter 18 Jahre zu 34,6 Prozent und 18 Jahre und älter zu 58,6 Prozent (Zahlen aus 2014). Ca. 20 Prozent der eingegangenen Akten zeigen Urteilsarrest, ca. 80 Prozent Ungehorsamsarrest (davon ca. 30 Prozent Schulpflichtverletzung) als Arrestgrund, im Arrestvollzug ist die Situation dann etwas anders: Dort werden ca. 30 Prozent Urteilsarrest, 70 Prozent Ungehorsamsarrest vollstreckt.

Zur Arrestdauer: Ca. 20 Prozent Freizeit- und Kurzarrest, ca. 80 Prozent Dauerarrest, durchschnittliche Verweildauer: 14 Tage.

## Lebensrealität der Arrestanten

Aus den Vollstreckungsheften und den Aufnahmegesprächen ergibt sich insgesamt ein Bild von großem Mangel an Integrationsvoraussetzungen. Es zeigen sich kumulativ Defizite in

- Erziehung, von frühester Kindheit an, und Bindung (weit überwiegend keine bis kaum stabile Bezugspersonen und viel Vaterlosigkeit)
- Ressourcen in Herkunftsfamilie
- Bildung und Ausbildung, auch kognitive Defizite; zunehmender Analphabetismus
- Selbstvertrauen, Vertrauen in andere Menschen und Institutionen
- Hoffnung und Träumen
- gesundheitlicher Hinsicht und Leistungsfähigkeit, nicht selten ernsthafte psychische Probleme

Viele der jungen Menschen verfügen über Psychiatrieerfahrung (ADHS, Suchtproblematik, Verhaltensauffälligkeiten anderer Art), Arrest bedeutet oft nicht die erste Erfahrung mit geschlossener Unterbringung. Ihr Leben ist geprägt vom Werteumbruch und von Leere im Alltag. Exzessiver Medienkonsum erfolgt als »Erziehungshilfe« und Kompensation.

Defizite wurden und werden häufig auch kompensiert mit Suchtmittelkonsum, dabei sind Alkohol und Cannabis am häufigsten, oft in Kombination mit anderen Drogen, z.B. CrystalMeth. Über 50 Prozent der Arrestanten haben die Droge Methylamphetamin bereits konsumiert oder sind abhängig. Die Droge wirkt kurzfristig leistungssteigernd, erhöht die Aggressivität und Risikobereitschaft, unterdrückt Hunger, Schmerz, Angst und wirkt euphorisierend. Die Konsumfolgen sind: Termineinhaltung wird äußerst schwierig, es sind nur kurze Gespräche möglich, es gibt Konzentrationsprobleme und hohen Suchtdruck, rasche Abhängigkeit, Antriebsarmut, Gereiztheit; körperlich: Nervenschädigung im Gehirn, Haut- und Zahnveränderungen, Infekte, Gewichtsverlust. Die Sucht ist schwer therapierbar. Die Abhängigkeit von CrystalMeth bedeutet im Arrest regelmäßig Arrestuntauglichkeit und daraus folgende Arrestunterbrechung, teils auch Absehen von weiterer Arrestvollstreckung.

Defizite wurden und werden auch häufig kompensiert mit sozial unerwünschtem Verhalten wie Schulabsentismus und Kriminalität. Die jungen Menschen sind selten als Ersttäter im Jugendarrest, sondern teils mit bereits verfestigten kriminogenen Verhaltensmustern, antisozialen und extremistischen Haltungen, mit hoher Risiko- und Gewaltbereitschaft, sogar mit Hafterfahrung. Ihr

Verhalten ist aufgrund der massiven Defizitlage gut erklärbar, viele sind frustriert, fühlen sich aufgegeben und geben sich auf, sind halt- und strukturlos.

Wie die Jugendlichen sich selbst sehen, wurde in einem kunsttherapeutischen Projekt mit Arrestanten im Jahr 2012 zusammengefasst und ist im langen Flur der JAA dokumentiert. Es geht um ihre Realität, Gedanken, Wünsche und Ziele. Das im Vortrag in Lübeck vorgestellte Projekt habe ich bereits an anderer Stelle beschrieben, ich erlaube mir darauf zu verweisen: »Jugend ohne Rettungsschirm – Herausforderungen annehmen!«, Dokumentation des 29. Deutschen Jugendgerichtstages vom 14. – 17.09.2013 in Nürnberg, Herausgeber: DVJJ e. V..

### Konzept

Auf die jungen Menschen ist mit erzieherischen Mitteln Einfluss zu nehmen, es geht nicht um Strafe und Ahndung. Mit diesen Mitteln soll ihnen die Verantwortung für straf- und/oder ordnungswidriges Handeln bewusst gemacht werden. Sie brauchen v. a. Hilfsangebote zur Bewältigung der Schwierigkeiten, die zum Fehlverhalten geführt haben, um ein Leben ohne Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zu ermöglichen. Im Jugendarrest ist es wesentliche Aufgabe, die Defizite zu analysieren, Potentiale zu finden, Wege für ein anderes Leben aufzuzeigen und die dazu erforderlichen Informationen zu geben. Das ist auch in wenigen Wochen möglich und wird praktiziert.

Mit allen Arrestanten wird ein ausführliches Aufnahmegespräch geführt unter meiner und der Beteiligung von allen im Arrest tätigen Fachgruppen (Sozial- und Pädagogin, Psychologin, AVD). In diesem werden die konkrete Lebenssituation und der Handlungs- und Hilfebedarf gemeinsam mit dem Arrestanten erfasst und ausgewertet.

Zur Orientierung für den Alltag dienen Mittel wie Strukturen, Tages- und Wochenplan, Aufgaben, Konsequenzen, Sicherheit und Ordnung. Die Vermittlung in Maßnahmen, Schule, Nachbetreuung, Therapie u. v. m. ist Teil des Konzepts und geling immer wieder.

Es erfolgt kurzzeitpädagogische Intervention mit einer Mischung aus Einzel- und Gruppenmaßnahmen sowie Ruhezeiten mit Selbstbeschäftigung, mit Förderung, Zuwendung, Unterstützung, Anregung und auf Augenhöhe getroffenen Vereinbarungen; bei sozial inadäquatem Verhalten auch Kritik und ggf. Disziplinarmaßnahmen sowie im Einzelfall Strafanzeigen. Es wird stets Bezug genommen auf die individuellen Ressourcen zur Förderung der Motivation für die Veränderung und deren Nachhaltigkeit und die Kommunikation erfolgt mit deutlichen Worten und Sensibilität.

## Erzieherische Angebote

In der sozialpädagogischen Betreuung werden *individuelle* Informationen über die spezifischen Angebote im Hilfesystem und Anlaufstellen für die Zeit nach dem Arrest vermittelt (erforderliches Übergangsmanagement) und es wird auch praktische Hilfe bei Anträgen, bei Wohnungs- und Ausbildungssuche, zur Schuldenberatung u.v.m. geleistet. Gruppenangebote sind auch erforderlich, da viele Arrestanten Gruppe als negativ wirkenden Kontext kennen (Gruppendynamik als ein kriminogener Faktor) und positives Teamwork erst kennenlernen müssen. Dies ist für die Integration in die Arbeitswelt wichtig.

Auch die psychologische Betreuung wird geleistet. Der Bedarf an Krisenintervention zur Verhinderung von Selbstverletzungen und Suizid, aber auch von Fremdaggression ist hoch. Angesichts der Suchtkomponente und Vorgeschichte der jungen Menschen (Psychiatrieerfahrung, Aggressivität, kaum Vorhandensein eigener Strategien zur Bewältigung schwieriger Lagen u. v. m.) und ihrer Ängste ist dies nachvollziehbar. Weiterhin besteht hoher Bedarf an fachlicher Intervention im Bereich der Suchtthemen. Im Arrest erfolgt »kalter Entzug« und Entgiftung. Dieser braucht ärztliche und auch psychologische Überwachung und Begleitung, Informationshilfe und Vermittlung in Fachkliniken. Die Aufnahme in das Justizvollzugskrankenhaus ist für Arrestanten rechtlich nicht zulässig, da sie nicht gemeinsam mit Gefangenen untergebracht werden dürfen, und scheidet damit als Alternative aus. Nicht selten wird der Verdacht der Kindeswohlgefährdung durch Sorgeberechtigte festgestellt, wenn die Defizitlage von Arrestanten analysiert ist. Dies führt zur Intervention bei Jugendämtern und Familiengerichten.

Die pädagogische Intervention ist erforderlich, um Potentiale zu analysieren und Ideen zur Berufsfindung, für eine *individuell passende* Maßnahme aufzuzeigen und generell zu motivieren, nicht aufzugeben. Regelmäßig sind junge Menschen im Arrest der Ansicht, für sie gebe es keine Chance mehr im System (!). Das sind häufig die, die in ihrem Umfeld nur HartzIV kennen und sich nichts zutrauen. Gerade unter den Arrestanten aus den Großstädten befinden sich ca. 80 – 90 Prozent, die nicht oder nicht regelmäßig ihrer Schulpflicht nachkommen oder nachgekommen sind. Schulverweigererprojekte führen bei der Arrestklientel nicht zu den gewünschten Ergebnissen, häufig werden auch Mehrfachabbrüche von Maßnahmen festgestellt. Nur ca. 10 - 20 Prozent der Arrestanten (die zu über 2/3 volljährig sind, also theoretisch einen Abschluss haben müssten) haben einen Schulabschluss, ca. 40 Prozent besuchten eine Förderschule ohne Abschluss. Die pädagogische Intervention ist aber auch erforderlich, da ein Anteil von ca. 1/3 noch beruflos oder schulpflichtig ist und damit in staatlicher Obhut im Arrest zumindest

eine Betreuung durch eine Lehrkraft braucht (mit Aufgaben, Nachhilfe etc.). In der JAA läuft seit Jahren ein Bildungsprojekt, in dem diese pädagogische Intervention stattfindet.

Weitere erzieherische Angebote sind: Suchtberatung (angeboten durch Blaues Kreuz, Impuls Leipzig und einen ehrenamtlichen Mitarbeiter), Schuldnerberatung, Kunsttherapie, Arbeit und Beschäftigung (auch außerhalb der JAA mit gemeinnütziger Arbeit in einem Lebenshilfeprojekt), Kommunikationstraining, Gesundheitsfürsorge und individuelle Angebote und Maßnahmen.

Es besteht (unterschiedlich intensiv) Kooperation mit Tatrichtern, Jugendgerichtshilfe (JGH), Allgemeiner Sozialdienst (ASD) und Familienrichtern, Staatsanwaltschaft, Verteidigern, Bewährungshilfe, Vereinen und Ehrenamtlichen, Sorgeberechtigten und Jobcenter, Arbeitsagentur, Bildungsagentur u.v.m.

Das Konzept wurde allen Jugendgerichtshelfern, Bewährungshelfern, Staatsanwaltschaften und Richtern im Zuständigkeitsbereich zugeleitet und wird in Veranstaltungen vorgestellt.

### Wirksamkeit

Die – nicht differenzierten – Rückfallzahlen liegen bei ca. 70 Prozent. Dennoch zeigt die Praxis, dass der Arrest wirksam und für die Entwicklung förderlich sein kann.

Aus dem Feedback von Kooperationspartnern wie der Jugendgerichtshilfe ist bekannt, dass die Diagnostik der Problemlagen unter fachlicher Beteiligung der genannten Dienste sehr hilfreich ist für die weiteren Interventionen nach Arrest und es werden regelmäßig Erfolge gemeldet, z.B. über erfolgreiche, im Arrest eingeleitete Therapie (suchtspezifisch oder allgemein psychologisch), Ausbildung oder Loslösen aus negativem Umfeld (Familie und/oder Freundeskreis).

Die jungen Menschen sind oft wirklich dankbar für Klarheit, Unterstützung, Wegweisung, positive Verstärkung und für Erfolgserlebnisse. Sie lassen im Arrest tiefen Schmerz zu, gerade beim Thema Herkunftsfamilie und eigene Kinder, und erkennen mit zunehmender Entgiftung die Dimension der Suchtmittelproblematik.

Hypothetisch wirkungsfördernd wären raschere, individuelle Konsequenz im System auf Fehlverhalten, strukturelle Nachbetreuung unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten, klare, einfach verständliche Zuständigkeiten im Hilfesystem ohne Hindernisse (wie falsch verstandener Datenschutz und

Formalismus); Transparenz und Qualitätszirkel sowie intensivere Kooperation ASD/JGH und FamG/JugG; durchgängige Betreuung und das Hamburger Modell im Bereich Schulpflichtverletzung mit zeitnaher Intervention.

Der Jugendarrest ist in der Vorstellung einiger Beteiligter eine Allzweckwaffe, eine Reparaturanstalt. Ich habe versucht, hier darzustellen, in welchen Bedingungen die Arbeit mit den jungen Menschen geschieht. Ich hoffe, es ist gelungen, aufzuzeigen, dass der Bedarf an Intervention so groß ist, dass er in wenigen Wochen nicht nachhaltig sein kann. Dennoch meine ich, dass die stationäre Form Vorteile birgt und ein förderlicher Schritt im Entwicklungsprozess der jungen Menschen sein kann, wenn Fachleute ein in Auswertung der Lebensrealität entwickeltes Konzept umsetzen und junge Menschen in anschließende Maßnahmen vermitteln. Ich will an dieser Stelle gern offenbaren, dass ich stets die Abschaffung von Jugendarrest befürwortet habe. Ich bin überzeugt, dass es alternative Maßnahmen an den Heimatorten geben muss, mit denen Freiheitsentziehung vermieden werden kann. Solange es aber den Arrest gibt, muss er so ausgestattet werden, dass eine erzieherische Arbeit und Vermittlung in Weiterbetreuung möglich ist. Die Kosten für alle in diesem Beitrag dargestellten Maßnahmen sind gering im Vergleich zu den Folgekosten bei nicht versuchter und nicht erfolgreicher Intervention, wenn deutlich höhere Kosten für Dauerarbeitslosigkeit, Inhaftierung, Psychiatricaufenthalte u.ä. entstehen. Jeder, bei dem eine Integration in die Gesellschaft gelingt, ist in jeder Hinsicht, auch volkswirtschaftlich ein großer Gewinn. Jeder einzelne der jungen Menschen ist den Einsatz wert!

Thesen zum Reformbedarf im JGG zur Diskussion beim Strafverteidigertag:

- Sprache aktualisieren und dem Erziehungsgedanken der Gegenwart anpassen (z.B. Begriffe wie Zuchtmittel, schädliche Neigungen abschaffen/ersetzen)
- Zwingende Qualifikation und Supervision auch für Jugendstaatsanwälte und –richter sowie Polizei
- Zwingende Formulierung § 34 Abs. 2 und 3 JGG
- Frühere und konsequente Intervention mit den Mitteln der Jugendhilfe
- Fristen für Erkenntnisverfahren (Erfahrungen mit FamFG-Fristen)
- Thesenpapier des Deutschen Jugendgerichtstags in Nürnberg 2013, z. B. drohender Arrest als Fall notwendiger Verteidigung